
Hans-Christian Jasch / Wolf Kaiser, Der Holocaust vor deutschen Gerichten. Amnestieren, Verdrängen, Bestrafen

Reclam: Ditzingen 2017. 263 Seiten, € 20,00

Hermann Heinrichs wirkte maßgeblich an den Deportationen polnischer Jüdinnen und Juden im besetzten Krakau mit. Vor Gericht konnte ihm nachgewiesen werden, dass er ein 14-jähriges Mädchen niedergeschlagen und Juden getötet hatte, die sich der Verschleppung ins Vernichtungslager entziehen wollten. Dennoch stellte der Bundesgerichtshof das Verfahren gegen Heinrichs ein: Sein Verhalten sei – „so brutal das aus heutiger Sicht auch erscheinen mag – nach den damaligen Umständen geboten [gewesen], um die Ordnung bei der Aussiedlung aufrechtzuerhalten“ (S. 162).

In ihrem Buch fordern Hans-Christian Jasch und Wolf Kaiser ihre Leser*innen auf, sich ein Urteil zu bilden, inwieweit deutsche Gerichte in Bezug auf die Schoah für Gerechtigkeit gesorgt haben (S. 6). Sich selbst machen sie es zur Aufgabe, einen diachronen Überblick über die deutsche Rechtsprechung zum Holocaust von den Anfängen bis in die heutige Zeit zu geben. Dabei ist Jasch und Kaiser ein kompaktes Werk gelungen, das sich gut lesen lässt (auch wenn dem Text deutlich mehr Absätze gut getan hätten).

Die beiden Autoren steigen mit der Rechtsprechung von alliierten Gerichten ein. Im Nürnberger Kriegsverbrechertribunal wurde die Schoah zwar erstmals ausführlich dokumentiert, sie war jedoch kein eigenständiger Anklagepunkt und wurde den nationalsozialistischen Kriegsverbrechen zugeordnet. Das Nürnberger Gericht verfehlte somit, die Besonderheit des Genozids ins Visier zu nehmen: die geplante und teilweise erreichte Auslöschung von elf Millionen europäischen Jüdinnen und Juden. Auch verengte es den Blick auf die SS und die NS-Füh-

rungsriege als Täter, was sich später auf die bundesdeutsche Rechtsprechung auswirken sollte (S. 32 ff.).

Mit solchen Einschätzungen bewegen sich Jasch / Kaiser auf dem Boden des heutigen historischen Forschungsstands. Zugleich stellen sie konzise wichtige juristische Sachverhalte dar. So etwa die staatsrechtliche Diskussion um die Legitimität des Nürnberger Gerichtshofs, die von vielen Deutschen infrage gestellt wurde („Siegerjustiz“, S. 14 ff.). Oder die durchaus heikle Frage, ob der angesichts der nationalsozialistischen Massenverbrechen neu formulierte Straftatbestand der „Verbrechen gegen die Menschheit“ nicht dem rechtsstaatlichen Rückwirkungsverbot widerspreche (S. 36 ff.). In dieser Verbindung von geschichtswissenschaftlicher und juristischer Expertise liegt fraglos eine große Stärke der Monographie.

Für die bundesdeutsche Rechtsprechung wurden aber nicht neue Rechtskategorien maßgeblich, sondern das in Kontinuität zum nationalsozialistischen Deutschland fortgeltende Strafgesetzbuch und neue vom Gesetzgeber verabschiedete Regelungen. Damals wünschten sich viele Deutsche einen „Schlussstrich“, noch ehe die juristische Aufarbeitung überhaupt richtig begonnen hatte. Ehemalige NS-Juristen konnten in der BRD in aller Regel mehr oder weniger bruchlos ihre Karrieren fortsetzen.

In diesem gesellschaftlichen Klima kam es in den 1950er Jahren zunächst nur zu vereinzelt Prozessen gegen Angehörige der „Einsatzgruppen“, die als mobile Mordkommandos in der Sowjetunion und Polen hunderrtausende Menschen erschossen hatten, sowie gegen Täter aus den Vernichtungslagern der „Aktion Reinhardt“. Mit der Einrichtung der Ludwigsburger Zentralstelle, mit dem Ulmer Einsatzgruppen-Prozess und den Frankfurter Auschwitz-Prozessen begann in der Aufklärung von NS-Verbrechen in der BRD eine neue Phase. Jasch / Kaiser machen auf der Haben-Seite dieses – in Anbetracht von 200.000 bis 250.000 Täter*innen erheblichen – Unterfangens das weitreichende „Aktenkundigmachen“ der Verbrechen aus (S. 5). Dies gilt exemplarisch

für den ersten Auschwitz-Prozess, der mit großem Aufwand betrieben wurde.

Bis heute von Belang ist etwa, dass die Angeklagten nicht das Vernichtungsgeschehen an sich oder die Existenz der Gaskammern leugneten – sondern „nur“ ihre persönliche Verantwortung abstritten. Angeklagte wie Josef Kehr beriefen sich auf einen angeblichen Befehlsnotstand: „Ich befand mich doch in einer Zwangsjacke. Was haben wir schon zu sagen gehabt? [...] Wir hätten es mal wagen sollen, mit solchen Fragen zu kommen! Da wären wir doch an die Wand gestellt worden“ (S. 143). Das war eine reine Schutzbehauptung. Weder die Verteidigung damals noch die Geschichtswissenschaft hat bis heute Belege für derartige Repressalien finden können. Dennoch hält sich bis auf den heutigen Tag – so eine wiederkehrende Erfahrung aus der historisch-politischen Bildungsarbeit – bei nicht wenigen Deutschen die Vermutung, die Täter*innen seien zu ihren Taten gezwungen worden.

Vielleicht ist das auch eine Langzeitfolge der Art und Weise, wie die bundesdeutsche Justiz mit den Täter*innen verfuhr. Denn dies ist die Soll-Seite. Als Haupttäter galten der Justiz lediglich Personen aus dem engen Kreis der NS-Granden: Hitler, Göring, Himmler, Heydrich. Alle übrigen wurden höchstens als Mittäter*innen, häufig nur als Gehilf*innen betrachtet. Einzelne Gerichte erkannten zwar, dass es sich bei einem Mordlager wie Sobibor um eine arbeitsteilige Vernichtungsmaschinerie handelte, und verurteilten daher auch Männer, die andere Aufgaben übernommen hatten, als die jüdischen Menschen ins Gas zu treiben (S. 70). Aber diese Rechtsprechung setzte sich nicht durch.

Der Bundesgerichtshof bestätigte höchstrichterlich die vom Frankfurter Gericht 1965 eingeschlagene juristische Linie. Nur wem eine Tötung persönlich nachgewiesen werden konnte, musste eine Verurteilung wegen Mordes fürchten. Jasch und Kaiser zitieren in diesem Zusammenhang den deutsch-jüdischen Intellektuellen Ralph Giordano: „Nicht die Fließbandarbeiter der Endlösung, sondern [...] die KZ-Bestie, den NS-Sadomörder hat sich die bundesdeutsche Rechtsprechung zum exemplarischen Tätertypus erkoren.“ (S. 207)

Jasch / Kaiser stellen heraus, dass selbst jemand, der tötete, nach dem Haupttäter-Dogma nicht unbedingt ein einwandfreier Mörder war. Wer nach Auffassung bundesdeutscher Richter nur auf Befehl handelte und sich die Ziele des NS-Regimes nicht „zu eigen gemacht“ hatte, den bestrafte sie als „Gehilfen“ nur geringfügig (S. 148 f.). Die Autoren stellen fest, dass die Richter nicht selten zu einer solchen Einschätzung kamen – selbst in Fällen von hochrangigen SS- oder Polizei-Angehörigen, die vor Ort den antisemitischen Vernichtungswahn in die Tat umsetzten. Hinzu kam, dass die bundesdeutsche Politik immer wieder großzügige Amnestien erließ (S. 93), einzelne Täter*innen begnadigte (S. 67) oder – wie im eingangs zitierten Fall von Hermann Heinrichs – mit einem einzelnen Paragraphen eines Gesetzes zahlreiche Verfahrenseinstellungen bewirkte („kalte Amnestie“). Denn jeder, dem ein Gericht ab 1968 als „Gehilfe“ nicht die Mordmerkmale Heimtücke oder Grausamkeit attestierte, kam straflos davon.

Die Autoren beschreiben, wie ein Angeklagter, der neun jüdischen Opfern in den Hinterkopf geschossen hatte, „nach Auffassung der Münchener Staatsanwaltschaft nicht heimtückisch [vorgegangen war], da die Opfer wussten, was ihnen angetan würde [...]“. Und obwohl es dem Täter nicht gelungen war, alle neun Opfer mit dem ersten Schuss zu töten, [...] galt die Tat der Staatsanwaltschaft auch nicht als grausam, weil der Angeklagte sofort Nachschüsse abgegeben und ihnen daher ‚keine über den Tötungszweck hinausgehenden Leiden‘ zugefügt habe“ (S. 165 f.).

Jasch / Kaiser verdeutlichen immer wieder – ein weiterer Pluspunkt ihrer Abhandlung –, dass die Prozesse auch vor dem Hintergrund des Kalten Krieges politisch aufgeladen waren. Die westdeutsche Seite meinte, die Chance nutzen zu können, nicht nur den Nationalsozialismus, sondern „totalitäre Systeme“ allgemein zu disqualifizieren und die Identifikation mit der parlamentarischen Demokratie zu stärken. Die DDR unternahm dagegen immer wieder propagandistische Versuche, um die Kontinuitäten vom Nationalsozialismus zur Bundesrepublik herauszustellen. So beschreiben Jasch / Kaiser, wie im Frankfurter Auschwitz-

Prozess ein aus Ostberlin entsandter Nebenklagevertreter versuchte, auf die besondere Schuld der I. G. Farben aufmerksam zu machen (S. 144).

Und tatsächlich gerieten aufgrund der für die (bundes-)deutsche Gesellschaft bequemen Haupttäterthese andere Tätergruppen fast vollständig aus dem Blick. So hatte etwa die Deutsche Reichsbahn reibungslos die Transportlogistik für den Massenmord bereitgestellt. Ein einziger (!) Reichsbahner stand dafür jemals vor Gericht: der ehemals leitende Funktionär Albert Ganzenmüller. Das zuständige Gericht erklärte ihn jedoch schließlich für verhandlungsunfähig und stellte das Verfahren ein. Ganzenmüller lebte danach noch 23 Jahre lang – in recht rüstigem Zustand.

Die Nazis ermordeten sechs Millionen Jüdinnen und Juden. Von den insgesamt 6.656 Verurteilungen der westdeutschen Justiz betrafen gerade einmal 1.147 Tötungsdelikte. Jasch / Kaiser konstatieren, dass in den Jahrzehnten nach 1945 bundesdeutsche Richter*innen ganze 172 (!) Angeklagte wegen Mordes im Rahmen der Schoah verurteilten (S. 199). Spät, sehr spät leitete die deutsche Justiz eine gewisse Wende ein. Mit John Demjanjuk 2011 und Oskar Gröning 2015 standen zwei Täter vor Gericht, denen keine direkte Mordtat vorgeworfen werden konnte. Beide wurden aber schließlich wegen Beihilfe zum Mord in Sobibor und Auschwitz in zehntausenden Fällen zu Haftstrafen verurteilt (S. 189).

Dieser letzte Teil des Buches ist recht knapp geraten. Fälle aus den Jahren 1990 bis 2011 sucht man leider vergebens. Umso dichter kommen die ersten Abschnitte daher, die alle wesentlichen Entwicklungen abhandeln. Erfreulich ist, dass auch weniger bekannte Prozesse – wie diejenigen gegen einzelne Verantwortliche für Deportationen aus dem Reichsgebiet (S. 50 ff.) oder Gerichtsverfahren in der SBZ und der DDR (S. 41 ff., 153 ff., 182 ff.) – beleuchtet werden.

Der Begriff des Holocaust erfährt in dem Werk von Jasch / Kaiser implizit eine gewisse Verengung auf die Massenmorde der „Einsatzgruppen“ und in den Vernichtungslagern. Gerichtsverfahren wegen der Ermordung jüdischer Häftlinge in Konzentrationslagern im „Altreich“

oder wegen der Ghetto-Verbrechen finden dagegen kaum Erwähnung. Auch würde man sich beim Lesen einen kontrastierenden Exkurs zu Verfahren gegen NS-Täter*innen in anderen Ländern wünschen. So haben Jasch / Kaiser kein umfassendes Referenzwerk publiziert, geben dafür aber einen mit vielen Beispielen unterfütterten und gewinnbringenden Einblick in die Thematik.

Alexandre Froidevaux

DuEPublico

Duisburg-Essen Publications online

UNIVERSITÄT
DUISBURG
ESSEN

Offen im Denken

ub

universitäts
bibliothek

Dieser Text wird über DuEPublico, dem Dokumenten- und Publikationsserver der Universität Duisburg-Essen, zur Verfügung gestellt. Die hier veröffentlichte Version der E-Publikation kann von einer eventuell ebenfalls veröffentlichten Verlagsversion abweichen.

Link: https://duepublico2.uni-due.de/receive/duepublico_mods_00070552

Erschienen in: Sozial.Geschichte Online 25 (2019), S. 171–176



Dieses Werk kann unter einer Creative Commons
Namensnennung -Nicht kommerziell - Keine Bearbeitungen 3.0
Lizenz (CC BY-NC-ND 3.0) genutzt werden.